



# **Datenschutzreglement**

## **der Gemeinde Eich**

11. Dezember 1991

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Eich erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere

- § 11 betreffend das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 14 betreffend Gemeinde-Registerführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Datenschutz-Reglement.

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-Recht zur Regelung überlassen sind.

## **Art. 2 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle**

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
3. Die Auskünfte gemäss Ziffern 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
  - Namen,
  - Vornamen,
  - Geschlecht,
  - Geburtsdatum und
  - Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:

- a. an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien:  
ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden und eine Jungbürgerliste sowie eine Geburtstagsliste (5er- und IOer-Geburtstag der Senioren ab 65. Altersjahr) ausgehändigt werden.

b. an die bei der Gemeindekanzlei unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit

- kulturellem
- gesellschaftlichem
- wohltätigem
- wissenschaftlichem

Zweck.

5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
7. Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

### **Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten**

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im "Eicherbrief oder Mitteilungsblatt" bzw. in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zugeben.

- a. die Geburten, Eheverkündigungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung;
- b. den 5er- und IOer-Geburtstag der über 65-jährigen im Sinne einer Gratulation;
- c. Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme;
- d. Name und Adresse der in die Gemeinde Zugezogenen im Sinne der Begrüssung.

### **Art. 4 Sperre von Personendaten**

1. Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

## **Art. 5 Dienstleistungen**

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.).

## **Art. 6 Gebühren**

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

## **Art. 7 Register über die Datensammlungen**

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

## **Art. 8 Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung inkraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

*sig.* Dr. Pius Schell

Der Gemeindeschreiber:

*sig.* Franz Galliker

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Eich am 11. Dezember 1991.